

II- 9907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/84-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 18. Mai 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4445/AB

1993-05-18

Parlament
1017 Wien

zu 4494/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 24. März 1993, Nr. 4494/J, betreffend die Vergabe von Trafiken an Fußballer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich feststellen, daß die Bestellung von Tabakverschleißern nach den Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38 (TabMG 1968), in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke AG (ATWAG) vorm. Österreichische Tabakregie fällt. In diesen Belangen hat der Bundesminister für Finanzen weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm gegenüber der Gesellschaft ein behördliches Weisungsrecht zu, das eine Einflußnahme auf die Bestellung einzelner Tabakverschleißer ermöglichen würde.

Die ATWAG wurde daher um eine Stellungnahme ersucht, wobei sie allerdings eine vollständige Beantwortung insbesondere der Fragen 1 bis 3 unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Gründe verwehrte.

Wie das Unternehmen mitteilt, würde die Bekanntgabe des Namens und vor allem des Gesundheitszustandes (Invalidität) eines Trafikanten eine Preisgabe personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Z 1 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., darstellen, an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat (§ 1 Abs. 1 DSG).

- 2 -

Aus demselben Grund könne das Unternehmen auch keine näheren Auskünfte geben über die in der Einleitung der Anfrage zitierten Behauptungen, die, gemäß Information der ATWAG, einer Überprüfung auf ihre objektive Richtigkeit nicht standhielten.

Zu 1.:

Nach den Aufzeichnungen der ATWAG gibt es fünf ehemalige Fußballer der obersten Spielklasse, die derzeit eine Trafik betreiben. Dies entspricht einem Anteil von 0,14 % an der Gesamtzahl der selbständigen Trafikanten in Österreich.

Zu 2.:

Mit einer einzigen Ausnahme handle es sich bei diesen Trafikanten nach Mitteilung der ATWAG um im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 TabMG 1968 bevorzugt zu berücksichtigende Personen, die aufgrund der Feststellungen des jeweils zuständigen Landesinvalidenamtes zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (früher Invalideneinstellungsgesetz) zählten.

In dem einen Ausnahmefall sei im Jahre 1979 eine neu errichtete Trafik gemäß § 17 i.V.m. § 23 Abs. 2 lit. a TabMG 1968 vergeben worden.

Zu 3.:

Soweit die ATWAG mitteilt, betreiben aus den Bereichen Kickboxing und Rennrodeln je eine Person eine Trafik.

Zu 4.:

Nach Mitteilung der ATWAG erfolgt die Vergabe ausschließlich aufgrund der Vorschriften des TabMG 1968; Trafikverleihungsansuchen von Spitzensportlern würden nicht besser - aber auch nicht schlechter - als die anderer Bewerber behandelt.

Zu 5. und 6.:

Nach § 16 Abs. 3 lit. f TabMG 1968 müssen die allgemeinen Vertragsbedingungen, die nach Abs. 1 leg. cit. Bestandteil der mit den Tabakverschleißern abzuschließenden Bestellungsverträge sind, Kündigungsgründe vorsehen.

Nach Punkt 23 Abs. 3 lit. i dieser allgemeinen Vertragsbedingungen kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Tabaktrafikanter ohne Genehmigung der Monopolverwaltungsstelle ein Dienstverhältnis eingeht oder eine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

- 3 -

Laut Mitteilung der ATWAG leitet sie in allen Fällen, in denen ihr sonstige Tätigkeiten von selbständigen Trafikanten, die möglicherweise zu Einkünften neben jenen aus dem Betrieb der Trafik führen können, bekannt werden, Erhebungen ein. Spesenersätze bleiben dabei außer Betracht.

In den von der ATWAG überprüften Fällen wurde lediglich der Bezug eines geringfügigen Spesenersatzes, nicht jedoch der Bezug von Einkünften aus einem Dienstverhältnis oder einer anderen Erwerbstätigkeit festgestellt.

Zu 7.:

Wie die ATWAG mitteilt, erfolgt die Vergabe von Tabaktrafiken ausschließlich nach den Bestimmungen des TabMG 1968. Etwa ein Drittel der zur Vergabe gelangenden selbständigen Tabaktrafiken werde auf der Grundlage des § 26 TabMG 1968 vergeben.

Zu 8.:

Die Ansprüche der Angehörigen von Tabakverschleißern sind in § 26 TabMG 1968 geregelt.

Ein aus den dort genannten Gründen frei gewordenes Tabakverschleißgeschäft ist an einen sich darum bewerbenden Angehörigen des bisherigen Inhabers zu vergeben, wenn die in den Abs. 3 bis 5 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind und beim Bewerber kein Grund vorliegt, aus dem sein Anbot nicht zu berücksichtigen wäre (§ 24 Abs. 1 bis 3; Bevorzugung österreichischer Staatsbürger, mangelnde Geschäftsfähigkeit, Vorstrafe).

Abs. 3 leg. cit. sieht vor, daß der Bewerber um das frei gewordene Tabakverschleißgeschäft in demselben oder in einem anderen Tabakverschleißgeschäft in den letzten fünf Jahren länger als ein Jahr zufriedenstellend tätig gewesen sein muß; dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Inhaber nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder die Rente eines Erwerbsunfähigen hat oder hatte und ihn der Bewerber betreut hat. Vom Erfordernis der längeren zufriedenstellenden Tätigkeit in einem Tabakverschleißgeschäft kann in den Fällen abgesehen werden, in denen sich ein Kind im Sinne des Abs. 2 leg. cit. bewirbt.

Nach Abs. 4 leg. cit. muß für den sich bewerbenden Angehörigen eine wesentliche Erschwerung seiner Existenz zu befürchten sein, falls das frei gewordene Tabakver-

schleißgeschäft nicht an ihn vergeben wird. Eine wesentliche Existenzerschwerung liegt vor, wenn der Bewerber über keine eigenen Einkünfte oder nur über Einkünfte verfügt, die zur Bestreitung seines Unterhaltes nicht ausreichen, und sein Unterhalt bisher ganz oder teilweise aus den Erträgen des Tabakverschleißgeschäftes bestritten wurde.

Weiters muß sich der Angehörige um das frei gewordene Tabakverschleißgeschäft binnen einem Monat nach dem Erlöschen des Bestellungsvertrages des bisherigen Tabakverschleißers bei der zuständigen Monopolverwaltungsstelle beworben haben. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet (Abs. 5 leg. cit.).

Wie die ATWAG mitteilt, werden bei der Prüfung der Voraussetzungen - insbesondere der Absätze 3 und 4 - sehr strenge Maßstäbe angelegt.

Zu 9.:

Nach Angaben der ATWAG erfolgte die Trafikvergabe an keinen einzigen der wenigen ehemaligen Spitzenfußballer, die eine Trafik betreiben, nach § 26 TabMG 1968. Über das Freizeitverhalten all jener Trafikanten, die ihre Tabakverschleißbefugnis nach § 26 TabMG 1968 erhalten haben, lägen keine Daten vor. Es sei aber nicht auszuschließen, daß unter solchen Trafikanten auch Fußballer zu finden seien.

Zu 10.:

Der Stellungnahme der ATWAG ist zu entnehmen, daß im Jahr durchschnittlich rund 200 selbständige und rund 400 nichtselbständige Tabaktrafiken vergeben werden.

Zu 11.:

Die Zugehörigkeit zum Kreis der vorzugsberechtigten Bewerber wird durch eine Anfrage der jeweiligen Monopolverwaltungsstelle beim zuständigen Landesinvalidenamte in jedem einzelnen Fall überprüft.

Beilage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE:

- 1) Welche (ehemaligen) Fußballer betreiben derzeit in Österreich eine Trafik?
- 2) Mit welcher Begründung wurden an diese Personen Trafiken vergeben?
- 3) Gibt es andere (ehemalige) Spitzensportler, die Trafiken betreiben?
- 4) Gibt es – Ihrer Meinung nach – einen Zusammenhang zwischen dem Sportsponsoring der Austria Tabakwerke AG und der Vergabe von Trafiken an ehemalige Sportler?
- 5) Halten Sie es vereinbar, einerseits aufgrund von Invalidität eine Trafik zu betreiben und andererseits im Bereich des Sportes, d.h. der Teamfußball-Betreuung, tätig zu sein?
- 6) Wie ist das Betreiben einer Trafik mit Einkünften aus einer anderen Tätigkeit vereinbar?
- 7) Nach welchen Kriterien erfolgt zur Zeit die Vergabe von Trafiken bzw. wie oft erfolgt die Vergabe einer Trafik aufgrund von Ansprüchen von Angehörigen eines Tabakverschleißers (§ 26 Tabakmonopolgesetz)?
- 8) Unter welchen Voraussetzungen können Angehörige von Tabakverschleißern Ansprüche erheben und unter welchen Voraussetzungen wird diesen Ansprüchen nachgekommen?
- 9) Gibt es einen Fußballer, der eine Trafik betreibt und diese Genehmigung aufgrund der Ansprüche von Angehörigen erhalten hat?
- 10) Wieviele Trafiken werden im Durchschnitt pro Jahr neu vergeben ?
- 11) Wie wird bei der Vergabe von Trafiken an Behinderte überprüft bzw. sichergestellt, daß der Bewerber tatsächlich behindert ist?